

Richtlinien der Stadt Aub zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb durch Kauf oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum in Aub mit Ortsteilen Beschluss vom 04.07.2011

Ziel der Förderung

ist die **Ansiedlung und der Verbleib von Familien mit Kindern** in Aub mit Ortsteilen. Familien im Sinne der Bestimmungen sind auch Alleinerziehende mit Kindern oder Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben und Kinder haben.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teiles der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme auf der Grundlage des Art 22 Gemeindeordnung. Sie dient der Erreichung kommunaler Entwicklungsziele.

Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) oder der Städtebauförderung. Diese Fördermöglichkeiten bleiben neben der Förderung durch die Stadt Aub weiter bestehen.

Der Zuschuss orientiert sich an der Anzahl der Kinder in einem gemeinsamen Haushalt.

5.000 € bei einem Kind
10.000 € bei zwei Kindern
15.000 € bei drei Kindern.

Für jedes weitere Kind bis zur Gesamtzahl von 6 Kindern erhält der Erwerber weitere 5.000 €.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt demnach 30.000 Euro je Familie.

Die Förderberechtigten erhalten pro Kind 5.000 € verteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Auszahlung beginnt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Familie melderechtlich mit Hauptwohnsitz zugezogen ist.

Die Zahlung der Förderraten wird für den Fall unterbrochen, in dem die Nutzung der Wohnräume melderechtlich mit Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Voraussetzungen im Einzelnen:

Eigentum des Wohnanwesens oder des Bauplatzes

Nachweis: Auszug aus dem Grundbuch vor Auszahlung

Selbst genutztes Anwesen

Nachweis: Meldebescheinigung mit Datum des Zuzuges

Für den Fall, **dass ein bestehendes Wohnhaus käuflich erworben wird**, muss der Förderantrag **vor Abschluss des Kaufvertrages** bei Stadt Aub eingereicht worden sein.

Sollte der Antragsteller bereits einen Bauplatz besitzen und sich entschließen, ein Wohnhaus zu errichten, muss der Förderantrag vor **Erteilung der Baugenehmigung** eingegangen sein.

Anzahl der Kinder

Nachweis: Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung
Hinsichtlich der **Kindergeldgrenze** wird auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende gesetzliche Regelung abgestellt.

Für die **Berechnung der Kinderzahl** ist der Tag des Kaufvertragsabschlusses oder der Beginn der Baumaßnahme maßgebend.

Erhöht sich die Kinderzahl innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung, so erhöht sich auch der Förderbetrag.

Allgemeine Voraussetzungen:

Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

Die Stadt Aub stellt jährlich Mittel in Höhe von max. 30.000 Euro zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist verbindlich nach Zustellung der Förderzusage und des Auszahlungsbescheides.

Antragsverfahren:

Schriftliche Antragstellung

Vorlage und Beratung im Stadtrat nach dem Grundsatz der Einzelfallentscheidung

Mitteilung der Förderzusage nach Maßgabe der Förderrichtlinien

Zustellung des Auszahlungsbescheides

Die vorgenannten Richtlinien treten mit dem 01.08.2011 in Kraft.

Damit verlieren die im Amtsblatt und im Internet veröffentlichten Regelungen zum Wohnbauförderprogramm vom 01.01.2008 ihre Gültigkeit.

Aub, den 04. Juli 2011

Robert Melber, 1. Bürgermeister

Wohnraumförderprogramm der S t a d t A u b

1. Angaben über den Antragsteller

	Familiename	Vorname	Geburtsdatum	Beruf
Antragsteller				
Ehegatte				
1. Kind				
2. Kind				
3. Kind				
4. Kind				
5. Kind				
6. Kind				

Anschrift:

.....

Telefon:

2. Angaben zum Grundstück/Wohnanwesen

Künftige Wohnadresse, Strasse, Hs.Nr.
Flurnummer
Grundstücksgrösse
<hr/>	
Voraussichtlicher Erwerb/Baubeginn
Voraussichtlicher Einzug

3. Weitere Unterlagen nach Antrags-Genehmigung durch den Stadtrat:

- Kaufvertrag
- Kindergeldbescheid
- Grundbuchauszug (unbeglaubigt)
- Zuzugsbescheinigung

4. Erklärungen

Die Angaben in diesem Antrag sind nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben.

Ich weiß/Wir wissen, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Folgen haben können.

Die Richtlinien zum Wohnbauförderprogramm der Stadt Aub sind bekannt.

5. Hinweis nach Art. 16 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG)

Die Angaben in diesem Antrag sind freiwillig. Sie werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Programm vorliegen. Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten angeben und die erforderlichen Unterlagen vorlegen

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:

.....

.....